

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | Veranstalter aber nicht Durchführender

Autor	Beitrag
andreaenzmann 05.07.2017 09:58	Hallo Ihr Mitstreiter, kurze Frage: Die Stadt ist Veranstalter eines Volksfestes. Hat jedoch die Organisation, Durchführung und Haftung einem Veranstaltungsunternehmen übertragen. Wer muss die Festsetzung beantragen? Stadt oder Veranstaltungsunternehmen? Wäre schön, wenn sich einige meiner Frage annehmen:-) :applaus: Grüße aus MV Andrea
Thomas Mischner 05.07.2017 13:03	Hallo, inwieweit könnte denn die Stadt noch Veranstalter sein, wenn quote----- Organisation, Durchführung und Haftung ----- bei dem Veranstaltungsunternehmen liegen? :biggrin:
andreaenzmann 06.07.2017 08:19	das ist eine gute Frage.....die habe ich meinem Chef auch gestellt. Der möchte jedoch, dass die Festsetzung über die Stadt läuft, obwohl alle Angelegenheiten über den , ich sag jetzt mal Subunternehmer, laufen.
VeSa 06.07.2017 08:31	:moin: Die Frage ist in meinen Augen eher eine zivilrechtliche. Wenn es übertragen wurde bedeutet das für mich dass sich die Stadt eine Art "Vertreter" gesucht hat, um selbst nicht die ganze Arbeit machen zu müssen. Mich irritiert nur ein wenig die Sache mit der Haftung. Ansonsten würde ich sagen ganz klar, die Stadt steht offiziell als "Vertragspartner" da, vertreten durch den Bevollmächtigten. Und wenn der eben eine Vollmacht hat, dann kann der auch alles beantragen und regeln. Aber eben im Namen der Stadt sozusagen. Woraus ergibt sich denn die Tatsache, dass die Stadt Veranstalter des Volksfestes ist? Oder stellt sie evt. einfach nur das Veranstaltungsgelände zur Verfügung?
andreaenzmann 06.07.2017 09:09	Es gibt einen Vertrag zur Durchführung des Festes zwischen Stadt und Veranstaltungsunternehmen. Vertragsgegenstand ist die Organisation und Durchführung des Festes. Wir stellen nur die Flächen und regeln die Parkplatz und Verkehrsangelegenheiten. Nun weiß ich immer noch nicht wirklich.....Antrag Festsetzung Stadt oder Vertragspartner ?(
Thomas Mischner 06.07.2017 09:11	Wer ist denn Vertragspartner der Marktteilnehmer (Händler / Schausteller)?
andreaenzmann 06.07.2017 09:12	Vertragspartner ist das Veranstaltungsunternehmen
Thomas Mischner 06.07.2017 09:15	Dann ist es wohl auch Veranstalter und muss folglich die Festsetzung beantragen.
andreaenzmann 06.07.2017 09:26	Also überzeuge ich jetzt meinen Chef, dass derjenige, der die Verträge mit den Künstlern, Schaustellern und Händlern macht, auch den Antrag auf Festsetzung zu stellen hat. Richtig :biggrin:
Thomas Mischner 06.07.2017 09:33	.. zumindest dann, wenn er - wie hier - auch mit der Organisation und Durchführung betraut ist und die Verträge nicht im Namen der Stadt abschließt, sondern selbst haftet.

Autor	Beitrag
andreaenzmann 06.07.2017 09:48	Super.....jetzt kann ich in diese Richtung weiter arbeiten. Vielen lieben dank für die Hilfe. Liebe Grüße aus dem sonnigen Ludwigslust Andrea
Sigi2910 06.07.2017 17:29	quote----- Original von andreaenzmann Es gibt einen Vertrag zur Durchführung des Festes zwischen Stadt und Veranstaltungsunternehmen. Vertragsgegenstand ist die Organisation und Durchführung des Festes. Wir stellen nur die Flächen und regeln die Parkplatz und Verkehrsangelegenheiten. Nun weiß ich immer noch nicht wirklich.....Antrag Festsetzung Stadt oder Vertragspartner ?(----- Antrag Vertragspartner.
Ulrich 07.07.2017 07:58	Letztendlich geht es doch sicher nur darum, die Gebühren für die Marktfestsetzung zu sparen, indem sich die Stadt als Veranstalter ausgibt. :haendereib:
andreaenzmann 07.07.2017 08:11	:moin: genauso ist es..... Allen ein schönes Wochenende:wolken weg:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: